



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 144/18 Datum: 20.03.2018 Status: öffentlich
Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen 2019	
Fachbereich: Wirtschaftsamt	
Sachbearbeiter/-in: Frau Storm	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	Sitzungstermin 26.04.2018
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Der Präsident des Landesgerichtes Schwerin hat mit Schreiben vom 20. Juli 2017 auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juli 2017 festgelegt, dass von der Gemeinde Tramm gemäß § 43 Abs.1 Gerichtsverfassungsgesetz für das Amt des Schöffen mindestens 2 Kandidaten für 1 Vorschlag dem Amtsgericht Ludwigslust zu unterbreiten sind. (In die Vorschlagsliste sind nach § 36 Abs 4 GVG mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen wie als erforderliche Zahl von den Landgerichtspräsidenten mitgeteilt wurde.)

Die Vorschlagsliste sollen bis zum 1. Mai 2018 durch die Gemeinde aufgestellt, spätestens ab dem 1. Juni 2018 für jedermann eine Woche öffentlich ausgelegt und bis zum 1. Juli 2018 nach einer einwöchigen öffentlichen Bekanntmachung beim Amtsgericht eingereicht werden.

Da alle Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder) der Gemeindevertretung benötigen, wird eine Einzelabstimmung über jeden einzelnen Bewerber empfohlen.

Die Liste der Bewerber mit den benötigten Angaben ist in der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Vorschlagsliste, Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt über die dem Amtsgericht Ludwigslust für die Schöffenvwahl 2019 vorzuschlagenden Bewerber:

Ja-Stimmen Nein- Stimmen Stimmenthaltung

Annemarie Hagen

Matthias Beresowski

Karin Müller

Die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter (mindestens mit der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter) bestätigten Vorschläge sind auf die Vorschlagsliste der Gemeinde für die Schöffenvwahl 2019 aufzunehmen. Die Vorschlagsliste ist nach öffentlicher Bekanntgabe zusammen mit etwaig eingegangenen Einsprüchen fristgerecht beim Amtsgericht Ludwigslust einzureichen.

§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § [43](#) bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.